

# BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE PUTZBRUNN LANDKREIS MÜNCHEN

1. FERTIGUNG

Aufstellung - Änderung - Ergänzung  
des Bebauungsplanes genehmigt mit  
vom 06. 6. 73 Nr. IV 83-31 31/69 Putzbrunn  
(Ver. 45)

Landratsamt München  
I. A.

Metzger

Planfertiger: EIWOBAU MÜNCHEN GmbH & Co.  
Kommanditgesellschaft  
8000 München 2, Bavariaring 9  
Tel. 089 / 530444



Die Gemeinde PUTZBRUNN erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), des Art. 7 Abs. 1 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 151), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO-) in der Fassung vom 27.11.1968 (BGBl. I S. 1737, ber. BGBl. I 1969 S. 1) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleistungen sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

## SATZUNG



### A) Festsetzungen durch Planzeichen:

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Straßenbegrenzungslinie
3. Baulinie
4. Baugrenze
5. Öffentliche Verkehrsflächen
6. Garagen
7. Sichtdreieck
8. Bebauung mit 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze
9. Bebauung mit 1 Vollgeschoß zwingend
10. Bebauung mit 2 Vollgeschoßen zwingend
11. Öffentliche Grünflächen
12. Maßangabe in Meter
13. Trafostation
14. Firsttrichtung

### B) Festsetzungen durch Text:

1. Das Bauland wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung (BNutzVO) festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BNutzVO werden nicht zugelassen.
2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BNutzVO sind im Wohngebiet unzulässig. Dagegen sind Versorgungsanlagen gem. § 14 Abs. 2 BNutzVO einschl. Mülltonnenanlagen zulässig.
3. Im Baugebiet ist geschlossene Bauweise sowie Grenzbebauung entsprechend den Eintragungen im Plan vorgeschrieben. Soweit sich aus der Plandarstellung geringere Abstandsflächen als die in Art. 6 BayBO ergeben, werden diese für zulässig erklärt.
4. Gebäude in zusammenhängenden Gruppen sind jeweils einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Außenputzart sowie auf die Gestaltung der Außenanlagen herzustellen.
5. Innerhalb der Sichtflächen der eingezeichneten Sichtdreiecke an den Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind bauliche Anlagen, Bepflanzungen sowie Stapelungen von mehr als 1,00 m Höhe unzulässig.
6. Die Vorgärten der Häuser dürfen nicht eingefriedet werden. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücke mit einem Jägerzaun von max. 1,00 m Höhe einzufrieden. Als Zwischenzaun wird ein grauer Maschendrahtzaun 0,80 m hoch vorgeschrieben.
7. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen anzulegen sind. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art kommt.
8. Für Garagen wird Flachdachabdeckung vorgeschrieben. Für Gemeinschaftsgaragen wird einheitliche Dachdeckungsart vorgeschrieben.
9. Für die im Baugebiet vorgesehenen Gebäude sind folgende Dachformen vorgeschrieben:

- I Flachdach
- II Walmdach, Dachneigung 20°-25°
- III Satteldach, Dachneigung 38°

Die Flachdächer dürfen nicht mit Blech eingedeckt werden. Für die Walm- und Satteldächer sind rotbraune Pfannen -bei Hausgruppen jeweils einheitlich- vorgeschrieben.

### C) Hinweise:

1. Bestehende Grundstücksgrenze
2. Vorschlag für die Grundstücksteilung
3. Bestehende Gebäude
4. Flurstücksnummer

### D) Verfahrensvermerke:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 2.8.7.69 bis 1.9.69 im Rathaus Putzbrunn öffentlich ausgelegt.
2. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 7.10.69 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 6.6.73 Nr. IV B3-BL 31/69 gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) genehmigt.



Putzbrunn, den 6.8.74

Bürgermeister  
Hargauer



Putzbrunn, den 6.8.74

Bürgermeister  
Hargauer



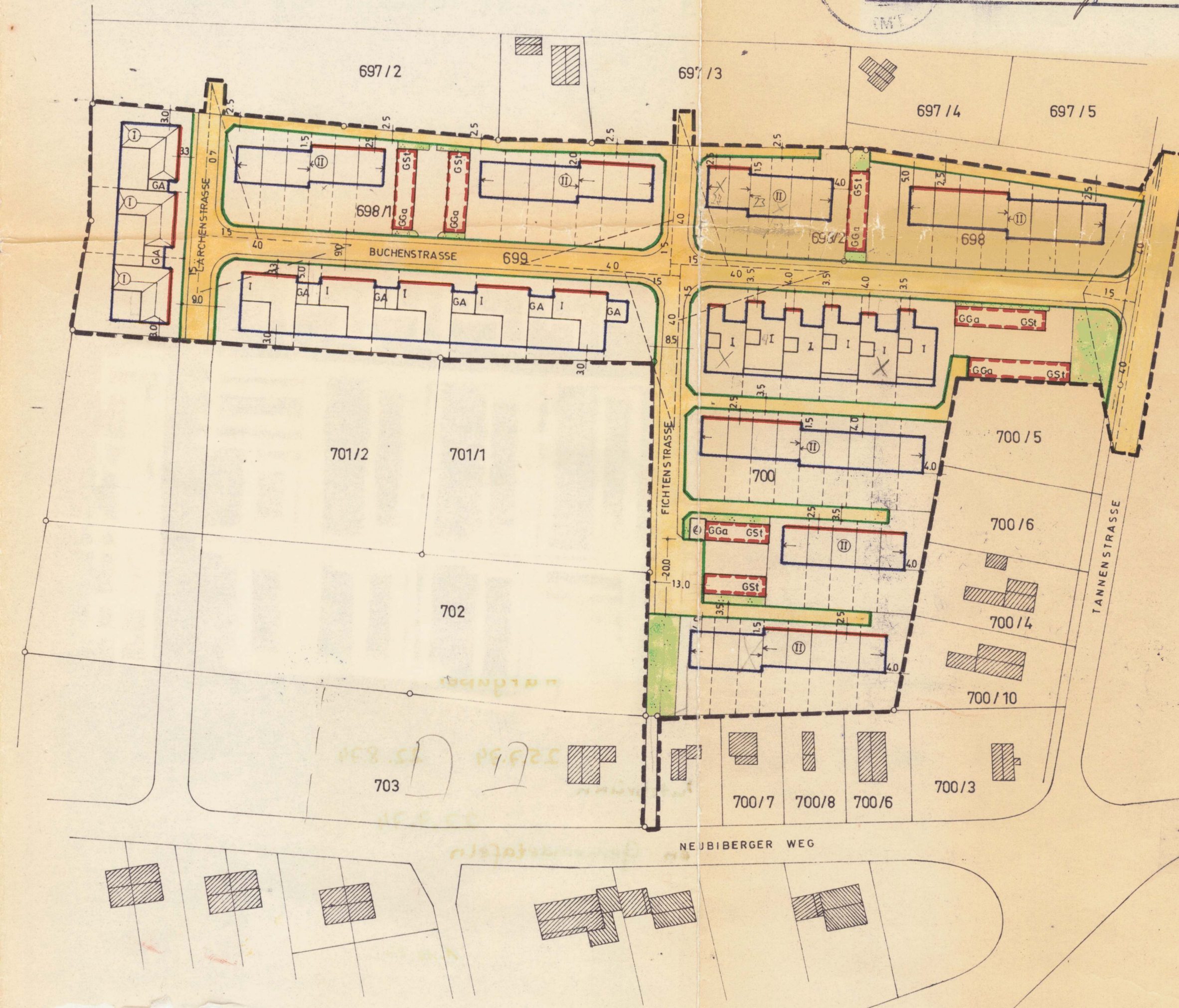
Putzbrunn, den 6.8.74

Bürgermeister  
Hargauer



Putzbrunn, den 1.10.74

Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 14  
PUTZBRUNN - WALDKOLONIE  
FLURSTÜCKNUMMER 698, 698/1, 698/2, 699, 700

M. 1 : 1000  
AN DER TANNENSTRASSE

PLANFERTIGER: EIWOBAU MÜNCHEN GMBH & CO KG  
GEZEICHNET: 24.04.1969  
GEANDERT: 10.07.1969  
GEANDERT: 23.04.1970  
GEANDERT: 12.07.1974